

092 K 096/22



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Januar 2025, 10.00 Uhr ,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Lövenich Blatt 34403 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück der Gemarkung Lövenich, Flur 30, Flurstück 108, Gebäude-
und Freifläche, Philipp-Röhl-Straße, groß: 2064 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Freistehendes Wohn- und Bürogebäude in 50858 Köln (Junkersdorf), Wilhelm-Schlombs-Allee 2, I- bis IV -geschossig, voll unterkellert; Grundstücksgröße 2.064 m²; Wohnfläche ca. 910 m², Bürofläche (inkl. Nebenflächen) ca. 257 m², Eingangshalle ca. 97 m², Lagerfläche im Kellergeschoss ca. 159 m²; 9 Wohnungen und 9 Büroeinheiten, um 1996 erbaut auf dem Gelände der ehem. Belgischen Kaserne Haelen als Stabsübungsgelände (als Bunker geeignet); ab 2009 in ein Büro- und Wohngebäude umgebaut, modernisiert und aufgestockt; Unterhaltungszustand überwiegend zufriedenstellend; Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich

Tel. d. betr. Gläubigerin: 02241 1483-202

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 5.690.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 30.09.2024